

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1983/1/27 8Ob572/82, 10ObS202/98y

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 27.01.1983

### Norm

ABGB §151 Abs2 ZPO §2

#### Rechtssatz

Die erweiterte Prozeßfähigkeit des mündigen Minderjährigen, die gemäß 2 ZPO ausschließlich auf die (rechtsgeschäftliche) Verpflichtungsfähigkeit abgestellt ist, erfaßt nicht Schadenersatzansprüche, selbst wenn sie in einem unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhang mit frei verfügbarem Vermögen des Minderjährigen stehen oder dieses Vermögen erfassen. So kann ein Minderjähriger selbst dann nur zu Handen seines gesetzlichen Vertreters geklagt werden, wenn er seinerseits als Verkehrsteilnehmer mit einem von ihm durch eigenen Fleiß erworbenen Kraftfahrzeug (Fahrrad usw.) Personenschaden oder Sachschaden verursacht hat.

## **Entscheidungstexte**

• 8 Ob 572/82

Entscheidungstext OGH 27.01.1983 8 Ob 572/82

Veröff: SZ 56/16

• 10 ObS 202/98y

Entscheidungstext OGH 01.12.1998 10 ObS 202/98y

Vgl auch; Veröff: SZ 71/204

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0048059

**Dokumentnummer** 

JJR\_19830127\_OGH0002\_0080OB00572\_8200000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$